

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 2241.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 14. Januar 1842., die Anlage einer Eisenbahn von Magdeburg nach Halberstadt und nach Braunschweig betreffend.

Nachdem für die Ausführung einer Eisenbahn von Magdeburg nach Groß-Oschersleben und von da nach Halberstadt eine Aktien-Gesellschaft zusammengetreten, und die Fortsetzung der Bahn von Groß-Oschersleben nach Wolfenbüttel zum Anschluß an die von dort nach Braunschweig führende Eisenbahn von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung übernommen worden ist, will Ich mit Rücksicht auf die am 10. April 1841. mit der Königlich Hannoverischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung wegen der Herstellung einer Eisenbahn von Magdeburg über Groß-Oschersleben nach Braunschweig, Hannover und Minden abgeschlossenen Verträge zur Anlage einer Eisenbahn von Magdeburg über Groß-Oschersleben nach der Landesgrenze in der Richtung auf Wolfenbüttel in Verbindung mit einer Eisenbahn von Groß-Oschersleben nach Halberstadt hierdurch die in Ihrem Berichte vom 1. d. M. nachgesuchte landesherrliche Genehmigung ertheilen. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, nebst den in den vorerwähnten Staatsverträgen vom 10. April 1841. enthaltenen besonderen Bestimmungen und Maßgaben auf die ebengedachte Eisenbahn Anwendung finden sollen, und daß insbesondere in Ansehung der Fahrten auf der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn, um das nothwendige Ineinandergreifen mit den Fahrten auf den damit in Verbindung stehenden Eisenbahnen zu sichern, nicht nur die Genehmigung, sondern auch die Abänderung der Fuhrpläne der Regierung zu Magdeburg vorbehalten bleiben soll. Die gegenwärtige Order ist mit den oben gedachten Staatsverträgen vom 10. April 1841 durch die Gesefsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 14. Januar 1842.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Grafen v. Abensleben.